

ERLÄUTERUNGEN – 276 P

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar)

Betroffener Artikel:

Art. 44ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königlicher(n) Erlass(es) zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Allgemeines

- Bei Anwendung von Artikel 44ter EStGB 92 werden erzwungene Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt sowie Mehrwerte, die freiwillig auf solche Aktiva, die seit mehr als fünf Jahren seit ihrer Veräußerung die Beschaffenheit eines Anlagegutes haben, erzielt wurden, für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen der Mehrwert erzielt wurde, vollständig befreit.

Als Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt gelten:

- Wasserfahrzeuge, die sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter zum Güter- oder Personenverkehr genutzt werden,
- Wasserfahrzeuge, die sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter zum Schub von Binnenschiffen verwendet werden.

Die Befreiung ist anwendbar auf im ersten Absatz bezeichnete Mehrwerte, die ab 1. Januar 2007 erzielt wurden und sich auf den Besteuerungszeitraum beziehen, der frühestens an Stj. 2008 gebunden ist.

- Die Steuerbefreiung wird nur aufrecht erhalten, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung oder des Veräußerungswertes wieder anlegt in Binnenschiffe, die:

- für die kommerzielle Schifffahrt bestimmt sind (siehe Nr. 1 Absatz 2),

- in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden,

- gleichzeitig mindestens zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen (die Wiederanlage in ein Binnenschiff mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen braucht jedoch nur der unter a) hiernach bezeichneten Bedingung zu genügen - zumindest in Bezug auf ab 1. Januar 2009 verwirklichte Mehrwerte, die sich auf einen Besteuerungszeitraum beziehen, der frühestens an Stj. 2010 gebunden ist):

- ein jüngeres Baujahr haben – um mindestens fünf Jahre – als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht,
- mindestens 25 % mehr Ladefähigkeit oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht,
- ein Betriebsalter von höchstens zwanzig Jahren haben.

- einer der (in Art. 21 KE/EStGB 92 festgelegten) nachstehenden Umweltnormen genügen:

- Das Wasserfahrzeug ist mit einem der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder dem Königlichen Erlass vom 5. Dezember 2004 über die Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte entsprechenden typengenehmigten Antriebsmotor ausgestattet.

- Das Wasserfahrzeug muss mit einer vorschriftsmäßigen technischen Einrichtung zur Vorbeugung eines Überlaufens des Brennstoffs an Bord bei Befüllung der Brennstofftanks ausgerüstet sein.
- Das Wasserfahrzeug muss mit einem vom Steuerstand aus bedienbaren aktiven Bugruder ausgestattet sein.
- Das Wasserfahrzeug ist mit einem vorschriftsmäßigen Radar und einem Radar-Einmannsteuerstand ausgestattet.
- Das Wasserfahrzeug ist mit einer Schraubenwellendichtung ausgerüstet, die das Einströmen von Wasser oder Schmiermitteln in das Schiff unmöglich macht und das Ausströmen von verschmutzenden Schmiermitteln verhindert.
- Das Wasserfahrzeug ist dementsprechend gebaut oder angepasst, dass Boden und Wände der Laderäume aus glatten Stahlflächen bestehen, sodass die Spanten nicht mehr sichtbar sind.

Ab dem Datum, ab dem eine der alternativen Bedingungen aus vorigem Absatz 4 eine obligatorische Norm würde, muss das Binnenschiff mindestens eine der anderen alternativen Bedingungen erfüllen, um als gültige Wiederanlage berücksichtigt zu werden.

Die unter Nr. 2 Absatz 1 Nr. 4 festgelegten Umweltnormen müssen durch einen Vermerk in den obligatorischen technischen Zertifikaten oder durch eine Erklärung einer Klassifikationsgesellschaft bescheinigt werden.

- Die Wiederanlage muss spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit erfolgen innerhalb einer Frist:

- die fünf Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Entschädigung im Fall eines erzwungenen Mehrwertes bezogen wurde, endet,

- von fünf Jahren, beginnend ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, oder ab dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums vor dem Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde.

Für erzwungene Mehrwerte beginnt die Frist der Wiederanlage ab dem Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist.

- Erfolgt die Wiederanlage nicht in den unter Nr. 2 aufgeführten Formen und in den unter Nr. 3. aufgeführten Fristen, wird der erzielte Mehrwert als Einkommen des Besteuerungszeitraums betrachtet, im Laufe dessen die Frist der Wiederanlage abgelaufen ist. Auf die Steuer in Bezug auf dieses Einkommen sind ab 1. Januar des Steuerjahres, für das die Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.

- Der Steuerpflichtige, der sich für die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte entscheidet, gibt dies zur Kenntnis, indem er für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen er den Mehrwert erzielt hat, seiner Steuererklärung eine Aufstellung 276 P beifügt, die alle erforderlichen Angaben enthalten muss. Für die folgenden Steuerjahre muss ebenfalls eine Aufstellung vorgelegt werden, und zwar bis zu dem Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, im Laufe dessen die Wiederanlagfrist abläuft.

Die Abgabe der Aufstellung 276 P bedeutet, dass der Steuerpflichtige die in Art. 47 EStGB 92 aufgeführte gestaffelte Besteuerung nicht beanspruchen kann.

- Für Gesellschaften ist die Befreiung nur in dem Maße anwendbar, wie der befreite Anteil des Mehrwertes in mehrere verschiedene Passivkonten verbucht wurde, dort beibehalten wird und nicht als Berechnungsgrundlage für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für jegliche Entlohnungen oder Zuteilungen dient.

Im Falle, dass, und in dem Maße wo, die Bedingungen im Laufe irgendeines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt sind, wird der vorher befreite Anteil des Mehrwertes als Gewinn, der während dieses Besteuerungszeitraums erzielt wurde, betrachtet.

7. Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem er den Mehrwert erzielt hat, keine Aufstellung 276 P vorlegt, wird der Mehrwert einmalig als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums besteuert (dieser Mehrwert wird ggf. zur Einkommensteuer der natürlichen Personen zu einem Steuersatz von 16,5 % getrennt besteuert), es sei denn, der Steuerpflichtige habe sich für eine gestaffelte Besteuerung dieses Mehrwertes entschieden und er habe zu diesem Zweck die Aufstellung 276 K vorgelegt.

Erläuterungen in Bezug auf die Rahmen

Rahmen "Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt"

In den Spalten dieses Rahmens werden die Angaben zu den verkauften (oder verschwundenen) Binnenschiffen sowie die darauf erzielten Mehrwerte, für die die Befreiung beantragt wurde, eingetragen.

In **Spalte "Investitionsdatum"** wird das Datum vermerkt, an dem das Binnenschiff das erste Mal zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt wurde.

In **Spalte "Veräußerungsdatum"** wird das Verkaufsdatum eingetragen, das sowohl für die freiwillig erzielten Mehrwerte als auch für die erzwungenen Mehrwerte grundsätzlich das Datum ist, an dem die unbestrittene und erwiesene Forderung entsteht (Veräußerungswert oder zu erhaltende Entschädigung).

In **Spalte "Datum des Bezugs der Entschädigung"** wird ausschließlich für die erzwungenen Mehrwerte das wirkliche Datum des Erhalts der Entschädigung vermerkt. Liegt dieses Datum in einem Besteuerungszeitraum, der nach dem Datum liegt, das in Spalte "Veräußerungsdatum" vermerkt ist, ist es selbstverständlich, dass dieses Datum nur in das Verzeichnis 276 P für diesen späteren Besteuerungszeitraum eingetragen werden kann (siehe auch Rubrik "Allgemeines", Nr. 5, Absatz eins in fine).

In die **Spalten "Veräußerungswert", "Erhaltene Entschädigung", "Veräußerungskosten", "Investitions- oder Anschaffungswert", "Abschreibungen oder steuerlich angeschommene Wertminderungen" und "Nettosteuerwert"** werden die Angaben eingetragen, anhand derer der Betrag des erzielten Mehrwertes ermittelt werden kann (**Spalte "Verwirklichter Mehrwert"**). Dazu werden in **Spalte "Veräußerungskosten"** sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veräußerung des betroffenen Binnenschiffes eingetragen. Diese beinhalten nicht nur die zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgelegten Kosten, sondern ebenfalls vorherige Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie bereits während eines vorherigen Besteuerungszeitraums getätigt oder getragen wurden.

Das entsprechende Feld der **Spalte "Freiwillig verwirklichter Mehrwert"** muss angehakt werden, wenn es sich um einen freiwillig verwirklichten Mehrwert handelt; anderenfalls handelt es sich um einen erzwungenen Mehrwert.

Rahmen "Wiederanlage in ökologische Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt"

In die **Spalten** dieses Rahmens werden die Angaben zu den Wiederanlagen eingetragen, die für die Befreiung der Mehrwerte berücksichtigt werden müssen.

In die **Spalten "Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert" und "Verwirklichter Mehrwert"** wird eingetragen, welche Mehrwerte von den vorgenommenen Wiederanlagen betroffen sind. Das in die **Spalte "Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert"** einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert erzielt wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der der Mehrwert in Rahmen "Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt" des Verzeichnisses 276 P, das für dasselbe Stj. erstellt wurde, eingetragen wurde. In Spalte "Verwirklichter Mehrwert" wird der Betrag des verwirklichten Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen "Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt" der entsprechenden Aufstellung).

Geben Sie in **Spalte "Beschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage"** eine kurze Beschreibung der Wiederanlagen, wobei Sie ebenfalls vermerken, welchen Bedingungen (siehe Allgemeines Nr. 2, Absatz 1, Nr. 3) und welcher Umweltnorm (siehe Allgemeines Nr. 2, Absatz 4) das betreffende Wasserfahrzeug genügt. Die erforderlichen Belege müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.